

Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

(BRB 117/2023 vom 16.06.2023)

Der Bezirksrat Schwyz, gestützt auf § 29 ff. des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110, StraG), § 19 der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (SRSZ 442.111, StraV), Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973 (SRSZ 451.100, WRG) und Gebührentarif Bezirk Schwyz vom 21. August 2020 (BRB 157/2020), beschliesst:

- Art. 1 **Zweck**
Dieses Reglement regelt die verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Grundes.
- Art. 2 **Geltungsbereich**
Es gilt für den schlichten, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung des öffentlichen Grundes. Darunter fallen Plätze, Strassen, Gewässer, Grünzonen und Grünanlagen.
- Art. 3 **Nutzung des öffentlichen Grundes**
Öffentlicher Grund, Strassen, Plätze, Gewässer, Grünzonen, Grünanlagen und dessen Einrichtungen sind schonend zu nutzen.

Es ist untersagt, öffentlichen Grund und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Art. 4 **Gemeingebrauch**
Schlichter Gemeingebrauch ist die Benutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch, die bestimmungsgemäss und gemeinverträglich ist und grundsätzlich jedermann, d. h. einer unbestimmten Zahl von Benutzern gleichzeitig, ohne Erteilung einer Erlaubnis und in der Regel unentgeltlich offensteht.
- Art. 5 **Gesteigerter Gemeingebrauch**
Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgeht. Sie bedarf einer Bewilligung.

Für folgende Nutzungen ist grundsätzlich eine Bewilligung erforderlich:
a. Bauarbeiten und damit zusammenhängende Arbeiten
b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, temporäre Parkplätze
c. Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmaßnahmen, Informations- und Reklametafeln, Veranstaltungshinweise sowie kurzzeitige Megaposter und Beflaggungen
d. Verkaufs-, Markt-, Messe- und Informationsstände aller Art
e. Stände für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Aktionen

- f. Das Verteilen und Auflegen von kommerziellen Drucksachen, Gratispresseerzeugnissen oder Werbeartikeln
- g. nicht privaten Zwecken dienende Filmaufnahmen, Markt- und Meinungsforschung
- h. Konzerte, Schaustellungen, Zirkusse, Ausstellungen und dergleichen
- i. Strassendarbietungen
- j. Festanlässe, Sportveranstaltungen, kulturelle und religiöse Veranstaltungen
- k. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen
- l. Eventbeleuchtungen, Feuerwerke
- m. offene Feuer mit Ausnahme von Grills

Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen und sie den bestehenden Belegungskonzepten entspricht. Sie ist zu befristen und mit Auflagen und Bedingungen zu versehen. Sie ist nicht übertragbar.

Die Erteilung einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch ist grundsätzlich entgeltlich.

Art. 6

Sondernutzung

Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie wird vertraglich festgelegt. Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie kann befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Die Erteilung einer Konzession ist entgeltlich.

Art. 7

Zuständigkeit und Koordination

Für die Erteilung der Konzession für die Sondernutzung und die Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch ist der Bezirksrat zuständig. Er kann die Bewilligungskompetenz an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

Ist eine Baute oder Anlage im Sinn der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze bewilligungspflichtig, erteilt der zuständige Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Baubewilligung. Die Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird mit der Baubewilligung eröffnet.

Wird der öffentliche Grund gleichzeitig durch mehrere Nutzungen beansprucht, besteht eine Koordinationspflicht. Darunter fällt insbesondere die zeitliche Koordination.

Die Anlassbewilligung ist bei der zuständigen Gemeinde einzuholen.

Die Zuständigkeit für eine Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch ist im Bezirk Schwyz wie folgt geregelt:

<u>Dauer</u>	<u>Zuständigkeit</u>
Bis 2 Tage	Verwaltung
3 bis 5 Tage	Verwaltung zusammen mit dem zuständigen Ressortleiter
Ab 6 Tagen	Bezirksrat

Die delegierte Verwaltung ist zuständig, Fahrzeuge, welche die Durchführung von bewilligten Anlässen verunmöglichen oder erschweren, durch eine ausgewiesene Transportfirma auf Kosten des Fehlbaren abtransportieren zu lassen.

Art. 8 **Gebühren und Kaution**

Für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus den Staatsgebühren, den Benützungsgebühren und den Kanzleigebühren zusammen.

Folgende Benützungsgebühren werden erhoben:

Benützung Hauptplatz Schwyz für kommerzielle Zwecke inkl. Taxometer:

Ganzer Hauptplatz

Bis 12 Stunden (½ Tag) Fr. 200.--

Ab 12 Stunden (pro Tag) Fr. 400.--

Ein Teil des Hauptplatzes

Bis 12 Stunden (½ Tag) von Fr. 50.-- bis Fr. 150.--

Ab 12 Stunden (pro Tag) von Fr. 150.-- bis Fr. 250.--

Benützung von Strassen für kommerzielle Zwecke

Bis 12 Stunden (½ Tag) Fr. 50.--

Ab 12 Stunden (pro Tag) Fr. 100.--

Benützung von Gewässern (im Eigentum des Bezirks Schwyz) für kommerzielle Zwecke

Bis 12 Stunden (½ Tag) Fr. 50.--

Ab 12 Stunden (pro Tag) Fr. 100.--

Kommerzielle Zwecke liegen vor, wenn Eintritt verlangt wird und/oder während mehr als 4 Tagen Komsumgüter verkauft werden.

Die Tarife für die Taxometer auf dem Hauptplatz Schwyz richten sich nach Artikel 15.

Art. 9 **Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht**

Der Bezirksrat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Benützungsgebühren teilweise oder vollständig erlassen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Insbesondere für folgende Nutzungsarten werden keine Benützungsgebühren erhoben:

- a. Ortskirchliche Vereine, Prozessionen
- b. Fahnenakte
- c. Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses (z.B. Politiker*innen, Sportler*innen etc.)
- d. Unterhaltsmassnahmen an den kommunalen und kantonalen Infrastrukturen des öffentlichen Raumes
- e. Kanalisations- und Meteorwasserleitungen
- f. Fasnachtsveranstaltungen (inkl. Priis-Chlepfä und Greiflet am 6. Januar)
- g. Schwyzer Chilbi (inkl. Warenmarkt)
- h. Wochenmarkt
- i. Märzen-, Maien- und Martins-Warenmarkt
- j. Umzug Viehausstellung

Gestützt auf RRB Nr. 2323 vom 2. Oktober 1967 teilen sich der Kanton, der Bezirk, die Gemeinde Schwyz und die Dorfgenossenschaft Schwyz den jährlichen Unterhalt des Hauptplatzes Schwyz. Aus diesem Grunde wird für Veranstaltungen dieser Gemeinwesen keine Benützungsgebühr verlangt.

Art. 10 **Regeln für Veranstaltungen**

Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten einheitliche Regeln.

Die vom Bezirksrat bezeichnete Stelle legt fest, welche Verpflichtungen für die einzelnen Veranstaltungen zu erfüllen sind.

Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:

- a. Ein Sicherheits- und ein Mobilitätskonzept
- b. Das Veranstaltungsprogramm auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen

Art. 11 **Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgabe**

Zusätzlich zu den Gebühren, amtlichen Kosten und Auslagen der Bewilligungs- und Koordinationsbehörde können die Auslagen für die Reinigung und Instandstellung in Rechnung gestellt werden.

Art. 12 **Haftung und Schadenersatz**

Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung und allfällige Rechtsnachfolgende haften für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

Art. 13 **Vollzug und Strafen**

Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden. Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Bewilligungsgebers liegen, nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht.

Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung genutzt, kann er auf Kosten der nutzenden Personen oder Organisationen zwangsweise geräumt und wieder instand gestellt werden (Ersatzvornahme).

Parkplätze auf dem Hauptplatz Schwyz

Art. 14 **Parkierungsdauer**

Die zulässige Parkierungsdauer auf dem Hauptplatz Schwyz beträgt maximal 60 Minuten:

Von Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Am Samstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

In der übrigen Zeit ist die Parkierungsdauer nicht eingeschränkt.

Für den Behindertenparkplatz gilt keine zeitliche Einschränkung.

Parkkarten sind ausschliesslich für Bezirksratsmitglieder. Zuständig für die Ausstellung der Parkkarten ist die Abteilung Liegenschaften.

Art. 15 **Bewirtschaftung**

Die Parkplätze sind zu bewirtschaften.

Die Gebühr pro Stunde beträgt Fr. 1.00.

Art. 16 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Bestehende Bewilligungen sind auf den nächstmöglichen Termin dem neuen Recht anzupassen.

Art. 17 **Aufhebung bisheriges Recht**

Das Reglement über die Benutzung von Parkplätzen auf dem Hauptplatz Schwyz vom 17. Juni 2005 (BRB Nr. 138/2005) und 18. September 2015 (BRB 145/2015) wird aufgehoben.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Bezirksrat Schwyz per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.